



Verordnung der Gemeinde Farchant über die Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

Die Gemeinde Farchant erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1653) i.V.m. § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 431), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die das Parken auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen bzw. Parkflächen mit ausgestatteten Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit am

- Wanderparkplatz Lahnewiesgraben
- Wanderparkplatz Warmfreibad Farchant und
- Wanderparkplatz Kuhflucht

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsumfang des § 2 parkt.

§ 4 Gebührenfestsetzung

(1) Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von 5:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

(2) Folgende Gebühren werden festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| a. bis 2 Stunden: | gebührenfrei |
| b. ab 2 Stunden / Tagesticket: | 5,00 Euro* |

* Hinweis: Schwimmbad- und Skiliftnutzer erhalten an der Kasse einen vergünstigten Eintritt

- (3) Saisonkartenbesitzer des Freibades und des Skiliftes sind von der Gebühr nach Abs. 2 befreit und erhalten mit Erwerb der Saisonkarte einen Parkausweis. Dieser ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.
- (4) Die Höchstparkdauer beträgt maximal 17 Stunden.

§ 5

Besondere Verkehrsverhältnisse

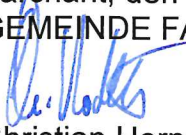
Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Farchant, den 01.12.2020
GEMEINDE FARCHANT


Christian Hornsteiner
Erster Bürgermeister

